

Taxordnung stationärer Bereich IMWIL Alters- und Spitexzentrum – gültig ab 01.01.2024

Diese Taxordnung gilt für die stationären Einrichtungen des IMWIL Alters- und Spitexzentrum, wie:

1. Haus C2-6: Alterswohnheim
2. Haus C1 und D: Pflegestationen
3. Gerontopsychiatrie (GP)
4. Pflegewohnungen (PWG)
5. Akut- und Übergangspflege stationärer Bereich (AÜP)

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2011 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenversicherer und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteile dieser Tarifordnung.

Die Grundtaxen sowie die Betreuungstaxen werden vom Direktor des IMWIL Alters- und Spitexzentrum in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Dübendorf definiert und mit den Tarifen für die Sonderleistungen in dieser Taxordnung zusammengefasst. In der Regel erfolgt die Neufestsetzung der Taxen auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

Die Höhe der Kosten für Sonderleistungen werden von der Direktion des IMWIL Alters- und Spitexzentrum festgelegt.

Unterjährige Anpassungen in dieser Taxordnung, abgesehen von den Grundtaxen und den Betreuungstaxen benötigen keinen erneuten Beschluss des Stadtrats der Stadt Dübendorf.

1. Tagestaxen

Die Tagestaxen setzen sich aus den Grundtaxen, den Betreuungstaxen und den Pflege-taxen zusammen:

1.1 Grundtaxen (Hotellerie)

Die Grundtaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Zimmertyp	Taxen in CHF
2-Bettzimmer GP, C1	141.00
1-Bettzimmer GP, C2-6	164.00
2-Bettzimmer Haus D	163.00
1-Bettzimmer Haus D	184.00
1-Bettzimmer PWG	144.00 / 164.00
2-Bettzimmer PWG	122.00
Zuschlag Gerontopsychiatrie	20.00

Zuschlag Auswärtige:	
• Für Bewohnende, Kurzaufenthaltende und AÜP-Patientinnen und -Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich, ausserhalb der Gemeinde Dübendorf	25.00
• Für Bewohnende, Kurzaufenthaltende und AÜP-Patientinnen und -Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	50.00
• Der Zuschlag wird nach fünf Jahren Aufenthalt nicht mehr erhoben	

Die Grundtaxe beinhaltet die grundlegenden Kosten für den Aufenthalt. Die Taxe gilt pro Aufenthaltstag. An- und Abreisetag gelten als ganze Tage und werden in Rechnung gestellt. Darin enthalten sind:

- Pensionskosten für das Zimmer inkl. Mahlzeiten
- Zimmerreinigung
- Aufbereitung der persönlichen Wäsche
- Nebenkosten wie Wasser, Strom und Heizung
- Hauswartung und Unterhalt
- Verwaltung
- Hausinterne Feste und Feiern

Die in der Grundtaxe enthaltenen Mahlzeiten können nur durch das IMWIL Alters- und Spitexzentrum erbracht werden. Werden Mahlzeiten von extern bezogen, können diese weder von der Grund- noch von der Betreuungstaxe in Abzug gebracht werden.

Was ist in der Grundtaxe nicht inbegriffen

Flickarbeiten an Kleidern, Umänderungen und chemische Reinigung werden nach Aufwand gemäss Sonderleistungen Ziffer 2 verrechnet.

1.2 Betreuungstaxen

Für die von Ihnen beanspruchte Betreuung ausserhalb der Pflegeleistungen werden Betreuungstaxen zur Grundtaxe verrechnet. Die Einstufung wird zwei Mal im Jahr oder bei signifikanten Veränderungen überprüft. Betreuungstaxen werden für Dienstleistungen aus allen Bereichen (Pflege, Hotellerie, Technischer Dienst, Administration), die nicht in den Pflorgetaxen (BESA) erfasst sind, verrechnet.

Betreuungstaxen	Stufe 1 bis 15 Minuten pro Tag	Stufe 2 bis 30 Minuten pro Tag	Stufe 3 bis 60 Minuten pro Tag	Stufe 4 ab 60 Minuten pro Tag
CHF	47.00	63.00	77.00	87.00

Bei Kurzaufenthalten bis maximal 8 Wochen, für Akut- und Übergangspflege sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, wird eine pauschale Betreuungstaxe von CHF 63.00 pro Tag erhoben.

Was ist in den Betreuungstaxen nicht inbegriffen:

Ausserordentliche Leistungen, wie z. B. das Retournieren von Paketen zur Post oder sonstige Dienstleistungen im Auftrag der Bewohnerin/des Bewohners, werden nach Zeitaufwand gemäss Sonderleistungen Ziffer 2 in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen des Technischen Dienstes (ausserordentliche Leistungen) werden gemäss Sonderleistungen Ziffer 2 verrechnet.

Im Normalfall können die Mitarbeitenden keine Begleitdienste zu Arzt-, Spitalbesuchen oder anderen Stellen (z. B. Coiffeur ausserhalb IMWIL) übernehmen. Solche Transporte sind durch die Angehörigen oder mit einem Taxi- oder Patientenfahrdienst oder über die Spitex PLUS auf eigene Kosten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann eine Begleitung durch Mitarbeitenden des IMWIL erfolgen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Ziffer 2 Sonderleistungen.

Es steht Ihnen eine externe Coiffeuse im IMWIL Alters- und Spitexzentrum zur Verfügung. Bitte melden Sie sich direkt bei ihr an.

Ebenfalls steht Ihnen eine externe Podologin im Betrieb zur Verfügung. Termine werden direkt mit der Podologin vereinbart und von ihr verrechnet.

1.3 Pfl egetaxen

Für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden Pfl egetaxen verrechnet und im Umfang der obligatorischen Krankenversicherung vergütet. Die Einstufung erfolgt nach dem System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem). Nach Ihrem Eintritt ins IMWIL Alters- und Spitexzentrum wird die Pflege innert 2 Wochen die erste Beurteilung Ihrer Pflegestufe ermittelt. Die Beurteilung Ihrer BESA-Einstufung erfolgt innert 4 – 6 Wochen nach Ihrem Eintritt ins IMWIL Alters- und Spitexzentrum. Eine allfällig rückwirkende Korrektur der BESA-Einstufung ist nicht ausgeschlossen. Die Verrechnung erfolgt direkt an die Krankenkasse und die Gemeinde. Ihr Anteil wird Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Sollte der Krankenversicherer einzelne oder die gesamte Leistung aus irgendwelchen Gründen nicht übernehmen, werden die Kosten direkt der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Diese Einstufungen werden mindestens zweimal jährlich überprüft, eventuell angepasst und die BESA-Einstufung vom zuständigen Arzt verordnet und unterschrieben. Bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes muss jederzeit eine Überprüfung der Einstufung erfolgen. Jede Neueinstufung der BESA sowie der Betreuung ist auf der Rechnung ersichtlich. Das offizielle Einstufungsformular der BESA wird der Krankenkasse direkt zugestellt.

Zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners wird vom IMWIL Alters- und Spitexzentrum, gemäss Art. 25a Krankenversicherungsgesetz, ein Eigenanteil Pflegekosten gemäss Pflegestufe erhoben. Unabhängig davon ist der Krankenkasse eine Kostenbeteiligung bestehend aus der Franchise und dem Selbstbehalt, gemäss Art. 64 Krankenversicherungsgesetz, geschuldet.

Für die einzelnen Pflegekategorien gelten folgende Ansätze pro Pfl egetag:

Stufen	Normkosten	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Normdefizit (Anteil Gemeinde)
	CHF	CHF	CHF	CHF

1	16.85	9.60	7.25	0.00
2	48.90	19.20	23.00	6.70
3	81.00	28.80	23.00	29.20
4	113.10	38.40	23.00	51.70
5	145.15	48.00	23.00	74.15
6	177.25	57.60	23.00	96.65
7	209.35	67.20	23.00	119.15
8	241.40	76.80	23.00	141.60
9	273.50	86.40	23.00	164.10
10	305.60	96.00	23.00	186.60
11	337.65	105.60	23.00	209.05
12	369.75	115.20	23.00	231.55

Pflegetaxen Akut- und Übergangspflege

Für Akut- und Übergangspflege wird gemäss kantonaler Tarifverordnung für die Pflegeleistungen je nach Krankenkasse eine pauschale Pflegetaxe von CHF 220.00 oder CHF 178.00 pro Tag verrechnet. Die Aufenthaltsdauer für die Akut- und Übergangspflege beträgt gemäss KLV max. 14 Tage. Für Leistungen aus der Akut- und Übergangspflege stellt das IMWIL Alters- und Spitexzentrum gestützt auf den Artikel 7b Abs. 2 KLV der Gemeinde und dem Krankenversicherer der Bewohnerin/des Bewohners jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.

Pflege Pauschale	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil Wohngemeinde
220.00	99.00	0.00	121.00
178.00	80.10	0.00	97.90

Was ist in der Pflegetaxe nicht inbegriffen:

Zusätzlich zu den Pflegetaxen zu bezahlen sind alle Dienstleistungen Dritter, wie z. B. ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen, Physiotherapie usw. Ebenfalls zusätzlich zu bezahlen sind alle Sonderleistungen gemäss Ziffer 2.

1.4 Pflegematerial

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zum aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen vergütet.

Bis zu diesem definierten Maximalbetrag können die MiGeL Produkte den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. Sofern der maximale Betrag resp. die maximale Menge nicht ausreicht, werden diese Mehrkosten den Bewohnerinnen und Bewohnern verrechnet. Der Betrieb wird Sie vorgängig darüber informieren.

Bei Pflegematerial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, tragen die Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten.

2. Administrativ-, Sonder- und Extraleistungen

Bei nicht Nachkommen der Zahlungspflicht, werden Sonderleistungen und Extraleistungen nicht mehr über die Monatsrechnung weiter verrechnet. Diese Leistungen müssen

dann direkt beglichen werden. Sonderleistungen können generell nur unter der Voraussetzung bezogen werden, dass alle Kosten für Hotellerie, Pflege und Betreuung – ohne 2. Mahnung inkl. Betreibungsverfahren – beglichen sind. Ausnahmen können bei Barzahlung gewährt werden.

2.1 Administrativleistungen

Art der Leistung	Tarife CHF
Eintrittspauschale	350.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	300.00
Todesfallkosten (im Heim verstorben) zusätzlich zur Austrittspauschale	450.00

2.2 Sonderleistungen

Art der Leistung	Tarife CHF
Zimmerwechsel innerhalb des IMWIL Alters- und Spitexzentrum	150.00
Laufende Kennzeichnung der persönlichen Wäschestücke sind aus organisatorischen Gründen obligatorisch und in der Eintrittspauschale inbegriffen.	
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde 89.00
Zusatzaufwand für unbeschriftete Wäsche bei Kurzaufenthalt	pro Stunde 89.00
Begleitdienste z.B. zum Arzt durch Mitarbeitende des IMWIL Alters- und Spitexzentrum, exkl. Fahrkosten (Mindestverrechnung 30 Min., siehe Tarife für begleitete Fahrten)	pro Stunde/ pro Person 89.00
TV Miete: Auf Wunsch können wir Ihnen einen TV zur Verfügung stellen	pro Tag 2.50
GPS-Ortungsgesetz: Dieses kann auf Wunsch mit einer vom Bewohnenden unterschriebenen Vereinbarung zur Gewährleistung der Sicherheit beantragt werden.	pro Monat 35.00
Wiederbeschaffungskosten bei Schlüsselverlust inkl. administrative Aufwendungen	pro Stück 65.00
Ausserordentliche Leistungen (Mindestverrechnung 15 Min.)	pro Stunde 89.00
Administrative Zusatzleistungen (Mindestverrechnung 30 Min.)	pro Stunde 89.00

2.3 Extraleistungen

Zusätzliche Leistungen wie z.B. zusätzliche Getränke, Coiffeur, Toilettenartikel, Kosmetikartikel, Transporte etc. werden separat in Rechnung gestellt.

Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz (Festnetz- und Mobilnummern) sind im Pensionspreis inbegriffen. Anrufe auf Mehrwertdienste, Spezialnummern und ins Ausland werden in Rechnung gestellt.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Sicherheitsleistung

Bei Eintritt wird eine unverzinsliche Sicherheitsleistung von CHF 7'500.00 pro Bewohnerin und Bewohner bei einem Langzeitaufenthalt erhoben. Diese Sicherheitsleistung wird bei Vertragsende nach vollständigem Zahlungseingang zurückvergütet.

3.2 Reduktion bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien usw.) werden die Grundtaxen und der Zuschlag Gerontopsychiatrie ab dem ersten Tag nach Austritt/Abwesenheit um 15 % pro Tag reduziert.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden für den Aus- sowie Eintrittstag vollumfänglich in Rechnung gestellt. Für die restlichen Abwesenheitstage werden keine Pflege- und Betreuungstaxen erhoben.

4. Reservationen

4.1 Reservationstaxen

Zimmerreservierungen können üblicherweise für 14 Tage vorgenommen werden. Dafür werden die in dieser Taxordnung aufgeführten Grundtaxen, abzüglich eines Anteils von 15 % pro Tag, erhoben (analog Reduktion bei Abwesenheiten).

4.2 Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt

Bei Nichteintritt müssen reservierte Zimmer spätestens 48 Stunden vorher annulliert werden, ansonsten wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 350.00 in Rechnung gestellt. Notfälle sind selbstverständlich ausgeschlossen.

5. Kündigung

5.1 Durch die Bewohnerin / den Bewohner

Sie können den stationären Wohn- und Betreuungsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen auflösen. Bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigten Person erfolgen. Die Kündigung ist an die Administration des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrums zu richten.

Kündigungsfristen bei Kurzaufenthalten: 5 Tage

5.2 Durch das IMWIL Alters- und Spitexzentrum

Von Seiten des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrums kann der Wohn- und Betreuungsvertrag schriftlich, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, bzw. 5-tägigen Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalten sowie nachfolgenden Punkten, gekündigt werden:

- Wenn Sie wiederholt und massiv gegen die Bestimmungen des Wohn- und/oder Betreuungsvertrag oder gegen die allgemeinen Vertragsbestimmungen verstossen haben und deswegen zweimal schriftlich ermahnt worden sind.
- Wenn Sie sich in einen Zustand versetzen, in welchem Sie sich, andere Bewohnerinnen oder Bewohner oder Mitarbeitende gefährden. Dies gilt insbesondere bei Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- Wenn Sie sich nicht an unsere Verhaltensregeln halten: Wir erwarten einen wertschätzenden Umgang sowie einen respektvollen sprachlichen Umgang mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und Externen. Ausserdem tolerieren wir keine rassistischen und sexistischen Bemerkungen.
- Wenn Sie trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung die Monatsrechnung nicht bezahlen.
- Wenn über eine Taxanpassung bzw. eine sonstige Vertragsänderung keine Einigung erzielt werden kann.

- Wenn nach Beurteilung Ihres behandelnden Arztes ein Wechsel angezeigt ist.

Aus wichtigen Gründen kann die Direktion eine Bewohnerin oder einen Bewohner per sofort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründen sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen (insbesondere wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen etc. gegen Mitarbeitende, andere Bewohnende und Externe).

5.3 Im Todesfall

Bei Ihrem Ableben erlischt das Vertragsverhältnis nach Ablauf von sieben Tagen.

Auf diesen Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Während dieser Zeit ist die Reservationstaxe geschuldet.

Ihre persönlichen Effekten müssen auf die Beendigung des Vertragsverhältnis hin von den Angehörigen/Bevollmächtigten abgeholt werden.

Wird diese Vereinbarung nicht erfüllt, werden die Räumungs- und Lagerungskosten grundsätzlich vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Zur Bezahlung der Monatsrechnung benützen Sie bitte ausschliesslich den der Rechnung angefügten Einzahlungsschein. Es besteht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens (LSV). Bei Interesse und zum Bezug des benötigten Formulars, wenden Sie sich bitte an die Administration.

Alle KVG-pflichtigen Leistungen werden der Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt, die Rückvergütung erfolgt an das IMWIL Alters- und Spitexzentrum. Sie erhalten eine Rechnungskopie.

Nicht-KVG-pflichtige Leistungen werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Für eine allfällige Vergütung dieser Leistungen durch die Krankenkasse aus Zusatzversicherungen müssen Sie selbst besorgt sein.

Für alle übrigen Leistungen erhalten Sie eine detaillierte Abrechnung.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Leitung Bewohneradministration des Betriebs zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der pflegeberechtigten Person anerkannt.

Beanstandet die pflegeberechtigte Person die Qualität der Leistungen, darf sie daraus abgeleitete Ansprüche nicht mit den in Rechnung gestellten Kosten verrechnen.

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist zu begleichen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Zahlungsfrist fallen Gebühren gemäss Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

7. Sozialleistungen

7.1 Ergänzungsleistungen / Zusatzleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wenn die Pensionstaxe nicht aus dem Einkommen finanziert werden kann, können Zusatzleistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall ein Wechsel in ein Mehrbettzimmer verlangt werden kann.

Die Zusatz- und Ergänzungsleistungen müssen bei der Sozialabteilung der Stadtverwaltung Dübendorf beantragt werden, beziehungsweise bei der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Bearbeitung bis zum Erhalt von Zusatz- oder Ergänzungsleistungen mehrere Wochen beansprucht.

7.2 Hilflosenentschädigung

Bei länger andauernder Hilflosigkeit (deren Mass durch die entsprechende BESA-Stufe festgelegt wird) ist es angezeigt, bei der zuständigen AHV/IV-Stelle einen Antrag zur Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung zu stellen. Informationen oder Unterstützung erhalten die Leistungsbezüger in der Administration.

8. Instanzenweg bei Beschwerden

Erste Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Bereiche: Direktor).

Zweite Anlaufstelle für Beschwerden ist der Stadtrat der Stadt Dübendorf.

Dritte Anlaufstelle für Beschwerden ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

9. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.